



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Bert DE COLVENAER
Exekutivdirektor
Gemeinsames Unternehmen
ECSEL
TO 56 - 5/5
1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, den 1. März 2016
WW/XK/sn/D(2016)0513 C 2013-0956
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betrifft: **Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten beim Electronic Components and Systems for European Leadership (Gemeinsames Unternehmen ECSEL), Fall 2013-0956.**

Sehr geehrter Herr De Colvenaer,

wir haben die aktualisierte Meldung und die überarbeiteten Dokumente geprüft, die Sie dem EDSB zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten beim Gemeinsamen Unternehmen ECSEL („**GU ECSEL**“) übermittelt haben. Diese Verarbeitung erfolgt zu dem Zweck, die Eignung von Bediensteten im Zuge ärztlicher Einstellungs- und Jahresuntersuchungen zu beurteilen und ihre Fehlzeiten bei Krankheitsurlaub und Dienstbefreiung zu verwalten.

Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht.

Die Analyse der Meldung und der entsprechenden Unterlagen erfolgt vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz

(„Leitlinien“)¹. Die gemeinsame Stellungnahme zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch 18 Agenturen² ist im vorliegenden Fall ebenfalls anwendbar.

Der EDSB wird auf diejenigen Praktiken des GU ECSEL eingehen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien im Einklang zu stehen scheinen, und dem GU ECSEL entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

1) Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist eine der Bedingungen, die erfüllt sein muss, damit eine Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als rechtmäßig betrachtet werden kann.

Das GU ECSEL hat die für die Verarbeitung im Zusammenhang mit jährlicher Kontrolluntersuchung und Dienstbefreiung keine Rechtsgrundlage angegeben.

Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

2) Dienste eines Hausarztes

In der Meldung wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Bediensteten ihre jährliche Kontrolluntersuchung bei einem Hausarzt durchführen lassen.

Der EDSB erinnert das GU ECSEL daran, dass eine Erklärung des Hausarztes des Bediensteten im Hinblick auf den vorbeugenden Zweck der jährlichen Kontrolluntersuchung ausreichend sein sollte. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden, und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die der Bedienstete benötigt.

Das GU ECSEL sollte deshalb die Bediensteten von der Möglichkeit unterrichten, ihren Hausarzt mit der Durchführung der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung zu betrauen, und sollte sie über die praktischen Schritte informieren, die sie ergreifen müssen, damit die Untersuchung von dem Hausarzt ihrer Wahl durchgeführt wird.

3) Empfänger und Auftragsverarbeiter

In der Meldung wird der Ärztliche Dienst der Kommission als Empfänger aufgeführt. Das GU ECSEL hat mit dem Ärztlichen Dienst der Kommission eine Dienstleistungsvereinbarung über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen abgeschlossen. Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung wird diese Partei im Namen des GU ECSEL tätig und ist daher als Auftragsverarbeiter einzustufen. Dies wird damit begründet, dass dieser verpflichtet ist, die Verarbeitung nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, also des GU ECSEL, durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Seine Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheitsvorkehrungen sind ebenfalls in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

Das GU ECSEL sollte daher sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung klarstellen, dass der Ärztliche Dienst der Kommission als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 23 der Verordnung im Namen des GU ECSEL tätig wird.

¹ Angenommen im September 2009 und auf der Website des EDSB veröffentlicht.

² Angenommen am 11. Februar 2011; es ging darin um 18 Agenturen; Fall 2010-0071.

4) Datenqualität

Das GU ECSEL unterstreicht, die Agentur habe keinen Zugang zu medizinischen Daten ihrer Mitarbeiter.

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung heißt es allerdings, dass die HR-Abteilung des GU ECSEL Krankschreibungen der Mitarbeiter sammelt und zu deren Personalakten nimmt.

Krankschreibungen und einige Atteste in Bezug auf Dienstbefreiung werden als gesundheitsbezogene Daten betrachtet. Obgleich die genaue Art der Krankheit nicht angegeben ist, kann daraus abgeleitet werden, dass die Bediensteten aufgrund einer kurz- oder langfristigen Krankheit in ärztlicher Behandlung sind oder aufgrund eines besonderen Krankheitsurlaubs medizinischer Natur fehlen.

Die HR-Abteilung des GU ECSEL sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur Daten aufbewahren, die dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben werden, dafür erheblich und erforderlich sind, die es ihr also erlauben, die Abwesenheit von Bediensteten der Agentur zu verwalten. Folglich sollte die Abteilung Humanressourcen im Zusammenhang mit einer Abwesenheit eines Bediensteten nur Verwaltungsdaten erfassen und nicht die Krankschreibung an sich.

Das GU ECSEL sollte seine Vorgehensweise ändern und dafür sorgen, dass seine Bediensteten ihre Krankschreibungen direkt an den Ärztlichen Dienst der Kommission senden. Die Kommission teilt dann der Abteilung Humanressourcen die Verwaltungsdaten wie Vorname, Name und Dauer der Abwesenheit des Bediensteten mit.

5) Aufbewahrungsfristen und Speicherung

In Meldung und Datenschutzerklärung heißt es „*zehn Jahre nach Ende des Zeitraums, in dem der Bedienstete im aktiven Dienst war oder die letzte Ruhegehaltszahlung erhalten hat*“, doch wird dort nicht erwähnt, für welche Daten diese Aufbewahrungsfrist gilt.

Medizinische Daten der Einstellungs- und der jährlichen Kontrolluntersuchungen (falls der Bedienstete beschließt, die ärztlichen Untersuchungen beim Ärztlichen Dienst der Kommission durchführen zu lassen) sollten bis maximal 30 Jahre nach Hinzufügen des letzten Dokuments zur Gesundheitsakte aufbewahrt werden.

Die Diensttauglichkeitsatteste vor der Einstellung sollten in den Personalakten maximal zehn Jahre nach dem Ende des Zeitraums aufbewahrt werden, in dem der Bedienstete im aktiven Dienst war oder die letzte Ruhegehaltszahlung erhalten hat.

Das GU ECSEL sollte die Meldung entsprechend ändern.

6) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen

In der Datenschutzerklärung wird der Leiter der Verwaltung als für die Verarbeitung Verantwortlicher angegeben. Der EDSB erinnert das GU ECSEL daran, dass aus rechtlicher Perspektive das GU ECSEL der für diese Verarbeitungen Verantwortliche ist. In der Praxis ist, wie unter Punkt 2 der Meldung korrekterweise ausgeführt, die HR-Abteilung des GU ECSEL für das interne Management der hier zu prüfenden Verarbeitungen verantwortlich. In der Datenschutzerklärung sollte ein Ansprechpartner bei der HR-Abteilung angegeben werden, so dass sich betroffene Personen direkt an ihn wenden können und schriftliche Ersuchen und Wahrung der Vertraulichkeit möglich sind.

Empfänger der Daten

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d sollte das GU ECSEL den Ärztlichen Dienst als Auftragsverarbeiter angeben (siehe weiter oben Punkt 3).

Auskunftsrecht

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sollte das GU ECSEL in die Datenschutzerklärung aufnehmen, dass betroffene Personen nicht direkt, sondern über einen von ihnen benannten Arzt indirekt Auskunft über ihre psychiatrischen und psychologischen Berichte erhalten³.

Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung sollte das GU ECSEL die Rechtsgrundlage für jährliche Kontrolluntersuchungen und Dienstbefreiung (siehe weiter oben Punkt 1) angeben.

Fristen für die Aufbewahrung der Daten

Im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung sollte das GU ECSEL ferner die verschiedenen Aufbewahrungsfristen für Gesundheitsdaten, Diensttauglichkeitsatteste sowie Krankschreibungen und Dienstbefreiungsatteste angeben (siehe weiter oben Punkt 5).

Das Recht, sich an den EDSB zu wenden

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii sollte das GU ECSEL in der Datenschutzerklärung angeben, dass betroffene Personen das Recht haben, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Die Angabe nur der Kontaktdaten des EDSB ist nicht ausreichend.

Das GU ECSEL sollte die Datenschutzerklärung entsprechend überarbeiten.

Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das GU ECSEL die obigen Empfehlungen ordnungsgemäß umsetzen wird, so dass die hier zu prüfende Verarbeitung der Verordnung entspricht.

³ Diesbezüglich sollte das GU ECSEL sich an die Schlussfolgerung 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 halten.

Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr Marc JEUNIAUX, Leiter der Verwaltung.
Frau Anne SALAUN, Datenschutzbeauftragte.